

Höhe der Gebührensätze

Die zukünftigen Gebührensätze für das Schmutzwasser und das Regenwasser stehen zurzeit noch nicht fest. Erst nach der Ermittlung der gesamten versiegelten Flächen in der Gemeinde Hopsten können die Gebührensätze kalkuliert werden.

Gebührennachlässe

Gebührennachlässe auf die Niederschlagswassergebühr sieht das Ortsrecht der Gemeinde Hopsten zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen **nur** für **Regenwassernutzungsanlagen** (Mindestgröße von 3 m³ und einem Fassungsvermögen von mind. 30 Liter/qm der angeschlossenen Teilfläche) sowie für **Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm** vor, die einen Überlauf in die öffentliche Regenwasserkanalisation haben. Der Gebührennachlass beträgt 50 % der angeschlossenen Teilfläche.

Die betreffenden Grundstückseigentümer erhalten, da die Anlagen der Gemeinde im Regelfall bekannt sind, ein gesondertes Informationsschreiben.

Sollten bei Ihnen die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen, ohne dass Sie gesondert angeschrieben worden sind, setzen Sie sich bitte mit der Gemeinde in Verbindung. Das Gleiche gilt, wenn Sie nähere Informationen zu den Nachlassregelungen wünschen.

Wohnungsteileigentum

Bei Mehrfamilienhäusern erhält grundsätzlich der Hausverwalter den Erfassungsbogen. Besteht eine Hausverwaltung nicht, erhält jeder Wohnungseigentümer einen eigenständigen Erfassungsbogen. Die Niederschlagswassergebühr wird nur entsprechend des jeweiligen Miteigentumsanteils berechnet.

Rücksendetermin

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Rücksendebogen unterschrieben und falls erforderlich von Ihnen korrigiert bis zum **10.10.2008** an die Gemeinde Hopsten zurückzusenden, oder in den Briefkasten des Rathauses, Bunte Straße 35, einzuwerfen.

Wird der Bogen (im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht) nicht von Ihnen zurückgegeben, gehen wir davon aus, dass alle Angaben korrekt sind und die im Flächenerfassungsbogen ausgewiesene gebührenpflichtige Fläche wird unverändert in den Gebührenbescheid übernommen.

Sollten Sie den Rückgabetermin aus besonderen Gründen nicht einhalten können, vereinbaren Sie bitte mit uns eine Terminverlängerung.

Bürgerberatung

Für Kurzinformationen zur getrennten Abwassergebühr/zum Fragebogen können Sie die Verwaltung **unter der Rufnummer 05458-9325-65** erreichen. Für weitere Informationen bzw. für Hilfestellungen z.B. beim Ausfüllen des Fragebogens vereinbaren Sie bitte möglichst **telefonisch vorab** einen festen Beratungstermin. Sie vermeiden damit unter Umständen längere Wartezeiten!

Sprechzeiten für eine persönliche Beratung **Zimmer 303 im Nebengebäude des Rathauses**

Montag	22.09.2008	08.30 -	16.00
Dienstag	23.09.2008	08.30 -	18.00
Mittwoch	24.09.2008	08.30 -	12.30
Donnerstag	25.09.2008	08.30 -	18.00
Freitag	26.09.2008	08.30 -	12.00
Montag	29.09.2008	08.30 -	16.00
Dienstag	30.09.2008	08.30 -	18.00
Mittwoch	01.10.2008	08.30 -	12.30
Donnerstag	02.10.2008	08.30 -	18.00
Dienstag	07.10.2008	08.30 -	18.00
Mittwoch	08.10.2008	08.30 -	12.30
Donnerstag	09.10.2008	08.30 -	18.00
Freitag	10.10.2008	08.30 -	12.00

Gemeinde Hopsten



Einführung einer getrennten Abwassergebühr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund veränderter Anforderungen der Verwaltungsrechtssprechung werden ab dem 01.01.2009 getrennte Abwassergebührensätze in der Gemeinde für die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung eingeführt.

Für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke maßgebend, sofern diese Regenwasser in das gemeindliche Abwassernetz einleiten. Zur Feststellung dieser Flächen bittet die Gemeinde Hopsten auf der Grundlage des Ihnen vorliegenden Flächenerfassungsbogens um Ihre Mithilfe. Nähere Informationen finden Sie in diesem Faltblatt sowie auf der Webseite der Gemeinde Hopsten unter www.hopsten.de.

Ich möchte Sie bitten, den Flächenerfassungsbogen zu prüfen und - ggf. von Ihnen korrigiert - bis zum

10.10.2008

an die Gemeinde zurückzusenden. Wird der Bogen nicht zurückgegeben, wird die Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der Daten des Erfassungsbogens festgesetzt.

Für Fragen bzw. Hilfestellung bei der Abgabe Ihrer Erklärung hat die Verwaltung die Telefonnummer **05458-9325-65** vom **22.09. – 10.10.2008** geschaltet und bietet besondere Bürgersprechstunden an. Die Termine finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Ihr Bürgermeister

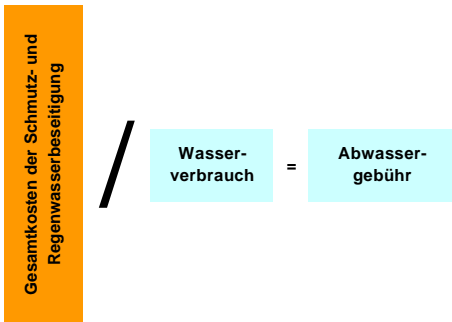
Winfried Pohlmann

Das Vorhaben

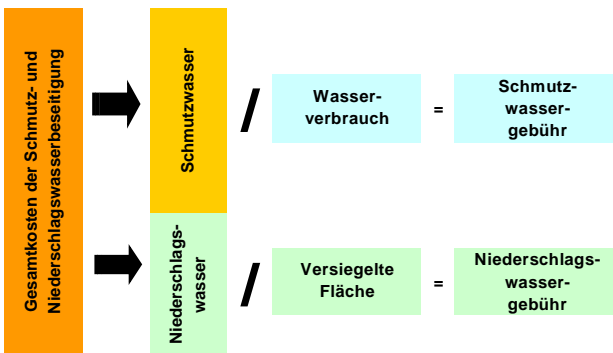
Die Gemeinde Hopsten ist rechtlich verpflichtet, getrennte Kanalbenutzungsgebühren einzuführen. Die bisherige einheitliche Gebühr wird durch eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr abgelöst. Mit dieser Umstellung berücksichtigt die Gemeinde Hopsten die veränderten Anforderungen der Verwaltungsrechtsprechung. Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern der bisher schon vorhandene Aufwand für die Abwasserbeseitigung wird zukünftig getrennt für das Schmutz- und Niederschlagswasser festgesetzt.

Mit der zum 01.01.2009 angestrebten Umstellung ändert sich auch das bisherige Gebührenabrechnungsverfahren. Nur die Schmutzwassergebühr wird noch über das RWE-Abrechnungsverfahren erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird zukünftig über den gemeindlichen Grundbesitzabgabenbescheid zu dann vierteljährlichen Fälligkeitsterminen abgerechnet.

heute



ab 2009



Die „getrennte“ Niederschlagswassergebühr

Die getrennte „Niederschlagswassergebühr“ ist für alle Dach- und befestigten Bodenflächen zu entrichten, die in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Dies gilt auch, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert.

Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen hat ein Fachbüro hochauflösende Luftbilder aus einer Befliegung von Anfang Mai 2008 für die Gemeinde ausgewertet.

Die entsprechenden Daten finden Sie in dem Ihnen vorliegenden Flächenerfassungsbogen. Um den Bearbeitungsaufwand möglichst gering zu halten, hat die Gemeinde in den Erfassungsbogen regelmäßig nur solche Teilflächen aufgenommen, von denen typischerweise Regenwasser in das öffentliche Netz abgeleitet wird bzw. für die nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde (Anschluss- und Benutzungszwang) eine Einleitungsverpflichtung besteht.

Im Erfassungsbogen sind daher in der Regel nur die Dachflächen **einschl. Dachüberstände** von Wohngebäuden, gewerblich genutzten Gebäuden, Nebengebäuden wie Garagen/Carports im „Vorderland“ eines Grundstücks berücksichtigt. Dachflächen von untergeordneten Anlagen wie Gartenhäusern, Gartenschuppen etc. im sog. „Hinterland“, die erfahrungsgemäß nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, hat die Gemeinde regelmäßig **zunächst** nicht berücksichtigt.

Als befestigte Bodenflächen (dazu zählt jede Form der Befestigung, auch Rasengittersteine, Ökopflaster, Schottertragschichten usw.), wurden ebenfalls nur solche Teilflächen berücksichtigt, bei denen eine Ableitung von Niederschlagswasser - insbesondere bei Starkregenereignissen - erfahrungsgemäß anzunehmen ist. Hierzu zählen u. a. Garagenzufahrten, Zugänge zur Haustür, Parkflächen etc.



Beispiel Schaubild: Befestigte Fläche ermittelt sich aus den Dachflächen des Wohnhauses, der Garage, dem Zugang zur Haustür und der Garagenzufahrt.

Unberücksichtigt bleiben im sog. „Hinterland“ regelmäßig Gartenterrassen, Lauben, Gartenwege etc., sofern sie tatsächlich nicht in die Regenwasserkanalisation ableiten.

Ihre Mitarbeit ist gefragt

Stimmen die ermittelten Flächengrößen der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen mit der Realität überein?

Entwässern die dargestellten Flächen direkt über eine Leitung oder oberirdisch aufgrund des Gefälles in die gemeindliche Regenwasserkanalisation bzw. gibt es noch weitere angeschlossene Flächen?

Diese und möglicherweise weitere Fragen lassen sich nur mit Ihrer Mithilfe beantworten.

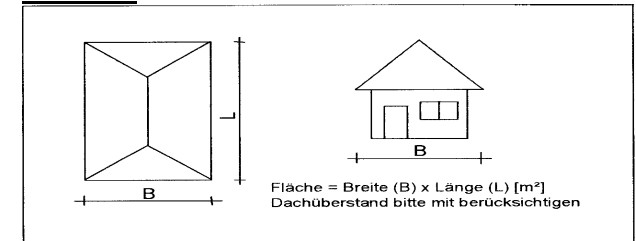
Die Angabe dieser Flächen liegt in Ihrem eigenen Interesse, um die Gebührenveranlagung auf zutreffende/richtige Daten zu stützen. Auch vermeiden Sie damit spätere Nachveranlagungen, die sich aus dem Abgliche Ihrer Bestandsdaten mit den regelmäßigen späteren Luftbildbefliegungen der Katasterbehörden ergeben können.

Sie haben die Möglichkeit, mit der Rückgabe des Flächenerfassungsbogens (die Zweitausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt) die Angaben zu bestätigen bzw. bei Abweichungen Auskünfte über die tatsächlichen Verhältnisse zu geben. Sie können Korrekturen im Erfassungsbogen vornehmen und sollten diese bitte kurz erläutern. Weichen die gemeldeten Flächengrößen von den ermittelten Flächengrößen ab, können die Angaben vor Ort überprüft werden.

Die Lage der im Flächenermittlungsbogen ausgewiesenen Teilfläche (rot = Dachfläche, blau = befestigte Flächen) mit Größenangabe können Sie anhand des auf der Rückseite abgedruckten Kartenausschnittes/Luftbildes überprüfen.

Bitte beachten Sie - wie auf dem nachstehenden Schaubild dargestellt -, dass bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Teilfläche Dachüberstände mit berücksichtigt werden.

Schaubild



Wichtig! Für die spätere Gebührenberechnung wird die ermittelte Gesamtfläche der befestigten Flächen auf volle 25 qm abgerundet. Geringfügige Abweichungen sind daher regelmäßig für die zu zahlende Niederschlagswassergebühr ohne Bedeutung.